

1.) Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen früherer Pläne gelten hiermit als aufgehoben.

2) Die in diesem Plan enthaltenen Straßen und Wege, die künftig nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes eingezogen, womit ihre Widmung als öffentliche Verkehrsfläche erlischt.